

Präsumtion der Unschuld — wichtiger Grundsatz unseres Strafprozeßrechts

Aus der Präsumtion der Unschuld folgt: Jeder Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten auszulegen. Jede der die Beschuldigung anscheinend stützenden Informationen, die als zweifelhaft abgelehnt werden muß, schwächt die Beschuldigung, d. h., sie wirkt zugunsten des Beschuldigten. Auch die Informationen, die (wenn sie sich als wahr erweisen würden) den Beschuldigten entlasten oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern oder mildern würden, müssen zu seinen Gunsten ausgelegt werden, wenn sie nicht widerlegt worden, sondern wenn die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen zweifelhaft geblieben sind. Können sie nicht widerlegt werden, besteht die Möglichkeit, daß sie der Wahrheit entsprechen. Die Kriminalpolizei wird beispielsweise durch den Grundsatz „Im Zweifel zugunsten des Beschuldigten“ angehalten, nicht bei Vermutungen stehenzubleiben, sondern ihre Version zum Sachverhalt auf eindeutig als wahr bewiesene Erkenntnisse über strafrechtlich erhebliche Tatsachen zu gründen. Das erhöht die Garantie für die Feststellung der objektiven Wahrheit.

Die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte⁷ formuliert in Artikel 14 Abs. 2 die Präsumtion der Unschuld mit den Worten: „Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat das Recht, so lange als unschuldig angesehen zu werden, bis er gemäß dem Gesetz für schuldig befunden worden ist.“

Nach unserem Strafverfahrensrecht beginnt die Präsumtion der Unschuld nicht erst für den Angeklagten zu gelten (also nicht erst mit dem Beschluß des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens), sondern bereits mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten. Ihre Wirkung dauert über das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Hauptverfahren bis zur Rechtskraft desjenigen erst- oder zweitinstanzlichen Urteils, mit dem das gerichtliche Verfahren abgeschlossen wird. Sie lebt wieder auf im Kassationsverfahren und im Wiederaufnahmeverfahren. In jedem dem Ermittlungsverfahren bzw. dem gerichtlichen Hauptverfahren nachfolgenden Verfahrensstadium muß überprüft werden, ob die Schlußfolgerungen richtig waren, die über die Bewiesenheit der Schuld in den vergangenen Stadien getroffen worden sind.

Die Beweisführungspflicht obliegt den Strafverfolgungsorganen

Vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an obliegt die Beweisführungspflicht allein den Strafverfolgungsorganen. Sie dürfen sie in keinem Verfahrensstadium dem Beschuldigten oder Angeklagten auferlegen (§ 8 Abs. 2 StPO). Nicht weil der Beschuldigte oder Angeklagte keinen Beweis seiner Unschuld geführt hat (wozu er das Recht besitzt), sondern nur wenn das Gericht die

7 Vgl. Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte vom 14. Januar 1974; GBl. II S.57 ff. Vgl. ferner Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte vom 1. März 1976; GBl. II, S. 108